

# **Deutscher Verband für Physiotherapie – Zentralverband der Krankengymnasten/ Physiotherapeuten (ZVK) e.V. Landesverband Niedersachsen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband für Physiotherapie – Zentralverband der Krankengymnasten/ Physiotherapeuten (ZVK) e.V. – Landesverband Niedersachsen e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover eingetragen. Sitz der Geschäftsstelle ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Kooperative Anschließungen**

1. Der Landesverband ist Mitglied des „Zentralverbandes der Krankengymnasten/ Physiotherapeuten („ZVK“) e.V..(Nachfolgend BUNDESVERBAND genannt) Dieser ist seinerseits Mitglied im „Weltbund für physikalische Therapie (WCPT). Dies beinhaltet weltweite Kontakte.
2. Über den BUNDESVERBAND sind die angestellten Mitglieder der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft [Ver.di] und die freiberuflichen Mitglieder dem Bundesverband der Freien Berufe (BfB) kooperativ angeschlossen. Mitglieder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. haben Anspruch auf eine unentgeltliche Beratung.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Der Landesverband ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden.
3. Der Landesverband ist die berufsständische Organisation der Krankengymnasten/ Physiotherapeuten im Lande Niedersachsen, er hat deren berufliche, wirtschaftliche und berufsständische Belange zu fördern und die Interessen des Berufsstandes zu vertreten.

Zu den Aufgaben gehört, soweit nicht die Zuständigkeit des BUNDESVERBANDES gegeben ist, insbesondere:

- a) die Beratung der Mitglieder in Fragen der freien Niederlassung, des Krankenhauswesens und der Ausbildung sicherzustellen
- b) die Beratung der ordentlichen Mitglieder in berufsrechtlichen, arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und tariflichrechtlichen Fragen sicherzustellen.
- c) die Regelung für ordentliche Mitglieder zur Vorbereitung der Zulassung zu den Krankenkassen und der Vergütungen für krankengymnastische Leistungen sowie die Überprüfung von Physiotherapiepraxen für die freiberuflichen PhysiotherapeutInnen/ KrankengymnastInnen.

4. Im Rahmen der kooperativen Mitgliedschaft des Landesverbandes im BUNDESVERBAND erfolgt die Vertretung der Mitglieder auch durch diesen. Hierfür ist die durch die Satzung des BUNDESVERBAND gegebene Aufgabenzuordnung maßgebend.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Landesverband hat ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder, die ausschließlich als fördernde Mitglieder und als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, müssen der Physiotherapie/ Krankengymnastik nahe stehen. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten. Förder- und als Ehrenmitglieder Aufgenommene haben kein Stimmrecht.
2. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer die gesetzliche Anerkennung als Physiotherapeut(in)/ Krankengymnast(in)/ besitzt.
3. Außerordentliche Mitglieder können Schüler und Schülerinnen einer staatlich anerkannten Schule für Physiotherapie werden. Mit Bestehen des Staatsexamens werden sie automatisch ordentliche Mitglieder. Sie können mit einer Frist von 6 Wochen ab Mitteilung der gesetzlichen Anerkennung die Mitgliedschaft rückwirkend kündigen. Es gilt das Datum der Urkunde. Die Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen.
4. Fördernde Mitglieder können auch mit der Praxisorganisation/Verwaltung beschäftigte Personen sein.
5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Landesverband.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Vereins beeinträchtigt würden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt des Mitglieds, dieser ist per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären
  - c) durch Ausschluss (§ 7)
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des Landesverbandes auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit nicht für die Zukunft entrichtet, oder von sonstigen Zuwendungen, erfolgt nicht.

## § 7 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.  
Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn
  - a) das Mitglied den Jahresbeitrag bis zum 31. August des laufenden Jahres ganz oder teilweise nicht bezahlt hat, obwohl zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung des Rückstandes unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss bei nicht fristgerechter Zahlung gesetzt wurde.
  - b) Das Mitglied durch sein berufliches oder persönliches Verhalten gegen die Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses (Berufsordnung des BUNDESVERBANDES), die Satzung des Landesverbandes oder die Vereinsinteressen verstößt, obwohl der Landesverband dieses Verhalten zuvor unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss schriftlich abgemahnt hat.
2. Der Ausschluss nach b) ist nur zulässig, wenn dem Mitglied zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wurde, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.  
Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss bedarf einer Begründung, die vom Vorstand einstimmig beschlossen wird. Der mit der Begründung versehene Beschluss wird dem Mitglied durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift aus dem Vorstandsprotokoll bekannt gegeben. Das Mitglied kann innerhalb von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand Einspruch einlegen, dieser ist verpflichtet, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.  
Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss mit 2/3 Mehrheit aufheben.
3. Der Ausschluss wird wirksam
  - Mit der Beschlussfassung des Vorstandes
  - Und der Bekanntgabe an das Mitglied

## § 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in beruflichen Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeit des Landesverbandes oder des BUNDESVERBANDES gegeben ist. Zuständig für die Bearbeitung ist ausschließlich der Landesverband.
2. Die Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht steht den Mitgliedern, welche sich in der Funktion des Landesschülersprechergremiums befinden zu, die Ernennung eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied hat keine Rechtsbeeinträchtigung zur Folge.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind an die Satzung des Landesverbandes und an satzungsmäßig zustande gekommene Beschlüsse gebunden. Sie sind verpflichtet, die Organe des Vereins in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zur Durchführung der ergangenen Beschlüsse beizutragen. Sie haben die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des gesamten Berufsstandes zu wahren.
2. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen. Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Kassenzulassung sowie der gesetzlichen Anerkennung ist dem Landesverband unverzüglich bekannt zu geben.
3. Die Mitglieder sollen sich in den Physiotherapie-Zeitschriften auf Bundes- und Landesebene über Mitteilungen und Beschlüsse des Berufsverbandes der PhysiotherapeutInnen/ KrankengymnastInnen informieren.

## **§ 10 Beiträge der Mitglieder**

1. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Statusänderungen sind dem Landesverband schriftlich anzuzeigen und führen zu einer entsprechenden Nachberechnung ab dem Tag der Bekanntgabe.
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag an den Landesverband. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Hinsichtlich der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sollen Empfehlungen der Mitgliederversammlung des BUNDESVERBAND berücksichtigt werden.
5. Der Beitrag muss bis zur Kündigung der Mitgliedschaft bzw. bis zum Ausschluss der Mitgliedschaft in voller Höhe gezahlt werden.
6. Beitragsrückstände werden gerichtlich eingetrieben.
7. Eine halb- bzw. vierteljährliche Zahlung des Jahresbeitrags ist nur auf Antrag möglich bei gleichzeitiger Teilnahme am Lastschriftverfahren und erfordert die Zahlung einer Verwaltungsgebühr. Die Mitgliederversammlung kann eine neben dem Beitrag von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlende Umlage zur Deckung besonderer Aufwendungen des Vereins beschließen.
8. Bei Gemeinschaftspraxen und Praxisgemeinschaften zahlt ein Inhaber als Mitglied den vollen Beitrag. Weiteren beteiligten Mitgliedern kann der Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag an den Vorstand um 50% ermäßigt werden.

## **§ 11 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der beratende Ausschuß
4. der Regionalgruppenleiter/innen-Beirat

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder durch ein nach der Geschäftsordnung zuständiges Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.

Die Mitglieder sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen, dass sie folgende Unterlagen bei der Geschäftsstelle einsehen (bzw. anfordern) können:

- Den Jahresabschluss
  - Den Kassenbericht
  - Den Bericht der Kassenprüfer
  - Den Haushaltsplan für das kommende Jahr
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann eine Frist zur Einsendung von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt werden.  
Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Im Falle einer Fristsetzung zur Antragsstellung ist dies jedoch nur dann zulässig, wenn eine rechtzeitige Antragsstellung nicht möglich war. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber zu Beginn der Mitgliederversammlung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet, wenn möglich, im II. Quartal des folgenden Vereinsjahres statt.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die ihr sonst durch Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegte Anträge.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn 10% der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragen und/ oder der Beirat mit einer 2/3 Mehrheit dazu auffordert.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei jeweils einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. dem Vorstand soll mindestens je ein Vertreter der freiberuflich tätigen und der angestellten PhysiotherapeutInnen/ KrankengymnastInnen angehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Seine Wiederwahl ist max. 3x zulässig. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen.  
Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Die Wahl ist geheim.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes.  
Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kooptieren. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach seinem Ausscheiden sein Ressort einschließlich aller Materialien und notwendigen Informationen dem Nachfolger zu übergeben.

4. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Nicht wählbar sind Personen, die gleichzeitig einem Berufsverband mit anderer berufsspezifischer Ausrichtung im Rahmen der Berufe im Gesundheitswesen angehören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
5. Der Vorstand hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Das Weitere regelt eine Haushaltsordnung (die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf). Die Haushaltsordnung wird der Satzung als Anlage beigegeben.
6. Die Anstellung und Entlassung des Geschäftsstellenpersonals obliegt dem Vorstand.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die verbandsinterne Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander, die Geschäftsverteilung, die Zuständigkeitsbereiche und deren Grenzen regelt. Die Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die der jeweiligen finanziellen Situation des Verbandes angeglichen wird. Höchstens ein Vorstandsmitglied kann seine Vorstandstätigkeit hauptamtlich ausüben. Über die Person, den zeitlichen Umfang der hauptamtlichen Tätigkeit sowie über die Höhe der Vergütung des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds beschließt der Vorstand gemeinsam mit der Haushaltskommission.
9. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand setzt eine Haushaltskommission ein und benennt Revisoren zur Kassenprüfung.
11. Ferner wird zur jährlichen Erstellung des Jahresabschlusses ein neutrales Steuerbüro bzw. Wirtschaftsprüfer beauftragt.
12. Der Vorstand trifft sich in der Regel alle 4 Wochen in der Geschäftsstelle.
13. Der Vorstand kann notwendige Aufgaben delegieren an Personen, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften zur Wahrung aktueller Ergebnisfindung von Sachthemen sowie zur Sicherung von Öffentlichkeitsdarstellung und Meinungsfindung und Meinungsbildung an der Mitgliederbasis. Diese können auf Zeit gegründet und besetzt werden.
14. Dem Kassenwart bleibt es, je nach Haushaltslage vorbehalten, im 1. Quartal bis zum Ende des Geschäftsjahres die einzelnen Positionen, welche finanzielle Aufwendungen bedürfen, zu budgetieren, um
  - a) Festgelder zu sichern
  - b) Insolvenz abzuwenden

## § 14 Beratender Ausschuss

1. Der Beratende Ausschuss ist ein Bindeglied zwischen Vorstand und Beirat. Er hat beratende Funktionen. Bei wichtigen Entscheidungen hat der Beratende Ausschuss ein Anhörungsrecht.
2. Der Beratende Ausschuss besteht aus max. 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem Leiter/ der Leiterin der AG Freiberufler
  - b) dem Leiter/ der Leiterin der AG Angestellten
  - c) Sprecher/in des Beirates
3. Die Amtszeit ergibt sich aus der Geschäftsordnung der oben benannten.
4. Der Beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung, die Zuständigkeitsbereiche und deren Grenzen regelt. Die Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

5. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die der jeweiligen finanziellen Situation des Verbandes angeglichen wird und vom Vorstand beschlossen wird.
6. Über Sitzungen des Beratenden Ausschusses ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und vom Beratendem Ausschuss zu unterzeichnen.
7. Der Beratende Ausschuss trifft sich alle 8 Wochen in Verbindung mit den Sitzungen des Vorstandes um die Informationen und das Meinungsbild vom Regionalgruppenleiter/innen-Beirat und der Basis an den Vorstand und umgekehrt heranzutragen, Stimmungen einzuholen und dem Stimmungsbild entsprechend zu reagieren.

## **§ 15 Regionalgruppenleiter/innen-Beirat**

1. Dem Regionalgruppenleiter/innen-Beirat obliegt es, den Vorstand bei der Leitung des Verbandes sowie bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung zu beraten und zu unterstützen. Er ist ferner zuständig für ihm durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung besonders zugewiesenen Aufgaben. Aufgabe des Regionalgruppenleiter/innen-Beirates ist es die Informationen und das Meinungsbild von der Basis an den Vorstand und umgekehrt heranzutragen, Stimmungen einzuholen und dem Stimmungsbild entsprechend zu reagieren.
2. Der Regionalgruppen-Beirat besteht aus den Regionalgruppenleitern/innen, den Leitern/ Leiterinnen der AG Freiberufler und Angestellte und der/ dem Schüler- und Berufseinsteiger-Beauftragten (SUB). An seinen Sitzungen können Vorstandsmitglieder teilnehmen.
3. Der Regionalgruppenleiter/innen-Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Regionalgruppenleiter/innen und ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Jede Regionalgruppe, die Arbeitsgemeinschaften, SUB und Vorstand, soweit anwesend, haben jeweils eine Stimme.
4. Die Regionalgruppenleiter/innen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Regionalgruppe gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 u. 4 dieser Satzung.
5. Die Mitglieder des Regionalgruppenleiter/innen-Beirates üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die der jeweiligen finanziellen Situation des Verbandes angeglichen wird
6. Der Beirat trifft sich alle 12 Wochen.

## **§ 16 Geschäftsführer/in / Geschäftsstellenleiter/in**

Der Vorstand kann einen besoldeten/ eine besoldete Geschäftsführer/in bestellen und/oder eine/n Geschäftsstellenleiter/in einstellen. Diese unterstützen durch entsprechende Sachkompetenz hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung, Organisation und Planung den Vorstand bei allen ihm zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu

erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

## **§ 18 Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht verändern, selbstständig vorzunehmen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist mit dem Tage der Verabschiedung von der Mitgliederversammlung am 16.6.2001 in Kraft getreten. Künftige Änderungen oder Ergänzungen gelten von der jeweiligen ordnungsgemäßen Beschlussfassung an.

*Hannover, den 12.06.2002*